

## **Verordnung über die Verwendung der dem Lotteriefonds zufließenden Erträge (Lotteriefondsverordnung) <sup>1)</sup>**

Vom 13. September 1999

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 17 Abs. 2 des Dekrets über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV) vom 11. Januar 2005 <sup>2)</sup>,

*erlässt nachfolgende Verordnung:* <sup>3)</sup>

### **A. Beiträge**

#### **Ziff. 1**

<sup>1)</sup> Die Mittel aus dem Lotteriefonds sind wirtschaftlich einzusetzen. <sup>4)</sup> Allgemeines

<sup>2)</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss § 20 Abs. 2 der Verordnung über die Verwaltung des Vermögens (VVV) vom 29. Juni 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 344).

<sup>2)</sup> SAR 612.110

<sup>3)</sup> Fassung gemäss § 20 Abs. 2 der Verordnung über die Verwaltung des Vermögens (VVV) vom 29. Juni 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 344).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 27. August 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 487).

**Ziff. 2**

Verwendungs-  
zweck der Mittel  
aus dem  
Lotteriefonds <sup>1) 2)</sup>

<sup>1</sup> Die Verwendung von Mitteln aus dem Lotteriefonds zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen. <sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Beiträge können ausgerichtet werden zur Realisierung von Projekten, die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen. Insbesondere können Mittel aus dem Lotteriefonds verwendet werden für <sup>4)</sup>

- a) die Durchführung von Produktionen und kulturellen Anlässen;
- b) kulturelle Einrichtungen und Publikationen;
- c) die Denkmalpflege, Archäologie und den Ortsbildschutz;
- d) den Natur- und Umweltschutz;
- e) die Katastrophenhilfe, die humanitäre Hilfe und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit;
- f) wissenschaftliche und soziale Projekte von allgemeinem Interesse.

**Ziff. 3**

Grundsätze für  
die Ausrichtung  
von Beiträgen

<sup>1</sup> Beiträge aus dem Lotteriefonds werden in der Regel nur ausgerichtet

- a) an Vorhaben im Kanton Aargau mit regionaler oder gesamtkantonalen Bedeutung;
- b) an Vorhaben ausserhalb des Kantonsgebietes, wenn sie für den Kanton Aargau oder gesamtschweizerisch von erheblicher Bedeutung sind;
- c) an Vorhaben humanitärer, sozialer, ökologischer, kultureller oder weltwirtschaftlicher Art, an denen sich der Kanton Aargau auf Grund seiner globalen Mitverantwortung beteiligt.

<sup>2</sup> Die Ausrichtung eines Beitrags wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht, die den Fortbestand des unterstützten Werkes sichern.

<sup>3</sup> Betriebsbeiträge und Beiträge an den Unterhalt von Gebäuden sowie wiederkehrende Leistungen werden nicht gewährt.

<sup>4</sup> Beiträge können auch in Form von zinslosen oder verzinslichen Darlehen gewährt werden. Die Verzinsung richtet sich nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsrechts.

---

<sup>1)</sup> Vgl. auch Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 27. August 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 487).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 27. August 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 487).

<sup>4)</sup> Fassung des Einleitungssatzes gemäss Verordnung vom 27. August 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 487).

## B. Verfahren

### Ziff. 4

<sup>1</sup> Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds ist dem Regierungsrat oder dem zuständigen Departement einzureichen. Beitragsgesuch

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind alle sachdienlichen Unterlagen, mindestens aber ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizulegen. Es ist anzugeben, an welche Stellen ebenfalls Beitragsgesuche gerichtet wurden.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und kann die Vorlage weiterer Unterlagen wie Statuten, Jahresrechnungen, Pläne, Verträge usw. verlangen.

### Ziff. 5

Auf Gesuche, die gestellt werden, nachdem das zu unterstützende Vorhaben bereits in Angriff genommen wurde, wird nicht eingetreten. Nachträgliche Gesuche

### Ziff. 6

<sup>1</sup> Beiträge für Bauten und Anlagen werden in der Regel gestützt auf den Kostenvoranschlag, der als Kostendach gilt, zugesichert. Investitionsbeiträge für Bauten und Anlagen

<sup>2</sup> Beitragszusicherungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass alle notwendigen Bewilligungen und Zustimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts eingeholt und erteilt werden.

<sup>3</sup> Nach Abschluss der Arbeiten ist dem in der Beitragszusicherung genannten zuständigen Departement die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Die definitive Festlegung des Beitrags erfolgt gestützt auf die Bauabrechnung und allfällige weitere Abklärungen durch das Departement.

<sup>4</sup> Der Beitrag kann nach Massgabe des Baufortschritts gestützt auf Teilabrechnungen in Teilbeiträgen ausgerichtet werden. In diesem Fall ist eine genügende Summe bis zur Schlussabrechnung zurückzubehalten.

### Ziff. 7

<sup>1</sup> Beiträge für Veranstaltungen werden in der Form eines festen Beitrags oder einer Defizitgarantie gewährt. Unter gleichzeitiger Bestimmung eines Maximalbetrages wird die Übernahme eines prozentualen Anteils am Defizit (Beitragssatz) zugesichert. Beiträge für Veranstaltungen

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Veranstaltung ist dem in der Beitragszusicherung genannten zuständigen Departement eine Abrechnung vorzulegen. Die definitive Festlegung des Beitrags erfolgt gestützt auf die Abrechnung und allfällige weitere Abklärungen durch das Departement.

**Ziff. 8**

Auszahlung der Beiträge Das zuständige Departement überprüft die Einhaltung allfälliger Bedingungen und Auflagen und beauftragt anschliessend die zuständige Zentrale Rechnungsstelle mit der Beitragsauszahlung.

**Ziff. 9**

Kontrolle <sup>1</sup> Das zuständige Departement sorgt für die Überprüfung einer zweckmässigen Verwendung der gewährten Beiträge.

<sup>2</sup> Es ist zur Überprüfung aller subventionierten Objekte und Veranstaltungen befugt und kann die Vorlage aller zweckdienlichen Unterlagen verlangen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Finanzkontrolle.

## C. Organisation

**Ziff. 10**

Zuständigkeiten des Regierungsrates Der Regierungsrat

a) befindet über alle Beitragsgesuche;

b) <sup>1)</sup> genehmigt die Finanzplanung mit den Jahresschwerpunkten und legt das jährliche Rahmenbudget für einzelne Bereiche fest, insbesondere für

1. Kultur,
  - Kultur allgemein
  - Kunst
  - Theater, Film und Musik
2. Denkmalpflege und Archäologie,
3. Jugend und Erziehung,
4. Bildung und Forschung,
5. Umwelt und Entwicklungshilfe,
  - Natur, Umwelt und Landschaft
  - Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
6. Sozialwesen (Soziale Wohlfahrt),
7. Gesundheit,
8. Übrige gemeinnützige Projekte;

c) bestimmt das für die Federführung eines Bereichs zuständige Departement;

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 27. August 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 487).

- d) <sup>1)</sup> genehmigt die Jahresrechnung und orientiert den Grossen Rat zusammen mit der Vorlage des Jahresberichts in den Grundzügen über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds.

**Ziff. 11**

Die Departemente, die Staatskanzlei oder das Obergericht

Zuständigkeiten  
der  
Departemente,  
der Staatskanzlei  
oder des  
Obergerichts

- a) stellen dem Regierungsrat mittels Einzelvortrag Antrag zu Gesuchen um Ausrichtung von Beiträgen über Fr. 300'000.– im Einzelfall;
- b) können dem Regierungsrat mittels Sammelvortrag, in der Regel höchstens viermal pro Jahr, Antrag zu Gesuchen um Ausrichtung von Beiträgen bis zu Fr. 300'000.– im Einzelfall stellen;
- c) weisen in ihren Vorlagen den Stand des Kredits der jeweiligen Bereiche aus;
- d) prüfen die Abrechnungen, legen die definitive Beitragshöhe für Fälle gemäss Ziff. 6 Abs. 3 und Ziff. 7 Abs. 2 fest und veranlassen die Auszahlung der bewilligten Beiträge;
- e) weisen ungenügend dokumentierte Gesuche zur Vervollständigung an die Gesuchstellenden zurück;
- f) können offensichtlich aussichtslose Gesuche mit entsprechender Begründung zurückweisen.

**Ziff. 12**

Das Departement Finanzen und Ressourcen verwaltet den Lotteriefonds und <sup>3)</sup>

Zuständigkeiten  
des  
Departementes  
Finanzen und  
Ressourcen <sup>2)</sup>

- a) stellt dem Regierungsrat Antrag über die Festlegung der Jahres-  
schwerpunkte und des Rahmenbudgets;
- b) <sup>4)</sup> legt jeweils zum Jahresbeginn dem Regierungsrat eine Gesamtüber-  
sicht über die geplanten Erträge und Aufwendungen sowie über die  
hängigen Verpflichtungen vor;
- c) <sup>1)</sup> erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Finanzkontrolle prüfen  
und unterbreitet sie dem Regierungsrat zusammen mit dem  
Jahresbericht zur Genehmigung.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 27. August 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 487).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Ziffer 23 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 761).

<sup>3)</sup> Fassung des Einleitungssatzes gemäss § 20 Abs. 2 der Verordnung über die Verwaltung des Vermögens (VVV) vom 29. Juni 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 345).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 27. August 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 487).

**D. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Ziff. 13**

Kürzung,  
Verweigerung  
oder  
Rückforderung  
von Beiträgen

<sup>1</sup> Werden Vorschriften dieser Richtlinie missachtet oder Beiträge zu Unrecht beansprucht, können Beitragsleistungen gekürzt, verweigert oder zurückverlangt werden.

<sup>2</sup> Die strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten.

**Ziff. 14**

Übergangs-  
bestimmung

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle nach ihrem Inkrafttreten eingereichten Beitragsgesuche.

**Ziff. 15**

Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss § 20 Abs. 2 der Verordnung über die Verwaltung des Vermögens (VVV) vom 29. Juni 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 345).